

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Landesgesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Rauchverbots-Regelung für Gaststätten im Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz ist zu undifferenziert. Das pauschale Rauchverbot wird deren Situation und Funktion gerade auch im ländlichen Raum nicht gerecht. Die Zukunft „kleiner Kneipen“ darf nicht in Frage gestellt werden. Diese Position wurde jetzt durch die Entscheidung des VGH Rheinland-Pfalz vom 12. Februar 2008 (VGH A 32/07 u. a.) bestätigt. Die Entscheidung des VGH zur teilweisen und einstweiligen Aussetzung des Rauchverbotes in Gaststätten gemäß § 7 des Nichtraucherschutzgesetzes insoweit, als es sich auch auf ausschließlich inhabergeführte Ein-Raum-Gaststätten ohne Beschäftigte erstreckt, bietet Grund und Anlass für eine Revision der gesetzlichen Bestimmung. Die beschlossene Regelung ist nämlich unabhängig von der später zu klärenden Frage der rechtlichen Zulässigkeit politisch jedenfalls hoch problematisch und daher zu überdenken. Dahingehend ist die Entscheidung des VGH ein deutliches Signal, nachdem entsprechende Anträge aus dem Parlament während der Gesetzesberatung 2007 keine Beachtung gefunden hatten.

B. Lösung

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollen inhabergeführte Gaststätten mit einem Gastraum vom Rauchverbot ausgenommen werden.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

D. Kosten

Es werden weder für das Land noch für die kommunalen Körperschaften zusätzliche Kosten verursacht.

**Landesgesetz
zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes
Rheinland-Pfalz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes
Rheinland-Pfalz**

Das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit nur einem Gastraum kann, wenn die Gaststätte inhabergeführt ist, das Rauchen erlauben. Inhabergeführt ist eine Gaststätte dann, wenn neben der Betreiberin oder dem Betreiber keine weiteren Personen als Beschäftigte im Sinne von § 21 des Gaststättengesetzes oder als Selbständige im laufenden Gaststättenbetrieb tätig sind, sofern es sich hierbei nicht lediglich um eine Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern der Betreiberin oder des Betreibers handelt. Die Gaststätten haben insoweit am Eingangsbereich deutlich sichtbar auf die Raucherlaubnis hinzuweisen.“

2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Festzelte“ die Formulierung „oder nach § 7 Abs. 4 Satz 3 für Gaststätten mit nur einem Gastraum“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass nach jahrelangem Widerstand gegen wiederholte Forderungen der CDU-Landtagsfraktion mit dem Nichtraucherschutzgesetz endlich ein gesetzliches Rauchverbot für Schulen eingeführt wurde. Auch das Rauchverbot im öffentlichen Bereich entspricht Forderungen der CDU-Landtagsfraktion. Die Entscheidung des VGH Rheinland-Pfalz zur einstweiligen Aussetzung des durch § 7 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz angeordneten Rauchverbots in Gaststätten, insoweit es sich auch auf ausschließlich inhabergeführte Ein-Raum-Gaststätten ohne Beschäftigte erstreckt, hat aber eine grundsätzliche Problematik der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes deutlich gemacht. Das vorgesehene Rauchverbot ist nämlich für den Gaststättenbereich zu undifferenziert und wird den besonderen Belangen kleinerer Gaststätten und des ländlichen Raums nicht gerecht. Unabhängig von der Entscheidung des VGH in der Hauptsache über die Verfassungsmäßigkeit an sich kann es politisch nicht gewollt sein, den Nichtraucherschutz so zu gestalten, dass Existenzen gefährdet werden. Die entsprechenden Argumente wurden von der Regierung Beck und der SPD-Landtagsfraktion in der ursprünglichen Gesetzesberatung abgewiesen. Nachdem in der Beratung des Nichtraucherschutzgesetzes 2007 ein Antrag der CDU-Landtagsfraktion abge-

lehnt wurde, der insbesondere inhabergeführte Ein-Raum-Gaststätten vom Rauchverbot ausnehmen wollte, ist heute festzustellen, dass die Argumentation des VGH den Zielen des damaligen Antrags entspricht. Die vom VGH betonten schweren wirtschaftlichen Nachteile für diese Gaststätten gelten auch über den Zeitraum der Aussetzung hinaus, so dass es gerechtfertigt und geboten ist, entsprechende Ausnahmen für diese Gaststätten dauerhaft zu kodifizieren.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt den Nichtraucherschutz im Gaststättenbereich so, dass er angemessen auf die besonderen Bedingungen „kleiner Kneipen“ eingeht. Die Regelung erfolgt in Orientierung an den entsprechenden Regelungen im Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Nichtraucherschutzgesetz von Rheinland-Pfalz vom 20. September 2007 (Drucksache 15/1501) und der Entscheidung des VGH vom 12. Februar 2008 (VGH A 32/07 u. a.).

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht